

Hochlastzeitfenster 2016

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA:

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

- Stand: Oktober 2015 -

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling März - Mai Uhrzeit von - bis	Sommer Juni - August Uhrzeit von - bis	Herbst September - November Uhrzeit von - bis	Winter Dezember - Februar Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			10:30 - 11:15	08:15 - 13:45
Umspannung Mittelspannung nach Niederspannung			17:45 - 18:00	16:30 - 19:15 21:15 - 21:45
Niederspannung			17:45 - 18:15	16:30 - 19:30 21:15 - 21:45

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes für Netznutzung müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich an dem Leitfaden der BNetzA.